

Bestätigung/Angabe über die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage

DIESES AUSKUNFTSBLATT UND DER KANALPLAN IST (MIT DEM BAUANTRAG / IM ZUGE DES BAUANTRAGSVERFAHRENS) BEIM BAUAUFSICHTSAMT EINZUREICHEN.
Diese Angabe ersetzt nicht das beim ESO vor Baubeginn einzureichende Entwässerungsgesuch!

Bauvorhaben/Liegenschaft
 Straße..... Haus-Nr.:
 Gemarkung / Flur / Flurstück: Grundstücksgröße ca. qm
 Bauherr: Tel. :
 jetzige Anschrift:

Architekt:
 Straße: Tel.:
 Ort:

Kanalplan, Anschlussantragsformular, Liste zugelassener Tiefbauunternehmen, Standardhinweise
 Antrag Grundwassereinleitung erhalten, per Email mit dieser vom ESO unterschriebenen pdf-Auskunft
 von

..... Datum/Unterschrift (ESO-Mitarbeiter/in) Unterschrift des Bauherrn, Anschlussnehmers oder dessen Beauftragten

(wird vom ESO ausgefüllt)

- Abzweig/Stutzen vorhanden, wird genutzt (1),(4), bei ca.
 - Anschlussleitung vorhanden, wird genutzt (1),(2), bei ca.
 - Anschluss neu herstellen mittels Anbohren (1),(3),(4), an geeigneter Stelle, bei ca.
 - Abzweig einsetzen (1),(4), an geeigneter Stelle, bei ca.
 - Die je nach Anschlusspunkt maßgebliche Rückstauenebene ist zu beachten! hier ca. **MÜNN**
 - Die RW-Einleitung ist auf max. 10 l/s*ha Grundstücksgröße (ohne Realteilung) zu drosseln!**
- Die Berechnung des Rückhaltevolumens muss mit den 30-jährigen Regenspenden des KOSTRA-DWD-Atlas 2010 für Offenbach erfolgen!
-

Wichtige Hinweise:

- Das Entwässerungsgesuch ist vor Baubeginn beim ESO vorzulegen und (ggf. im Zuge des Bauantragsverfahrens, je nach Antragsverfahren auch über/durch das Bauaufsichtsamt) vom ESO genehmigen zu lassen. **Vor Genehmigung durch den ESO darf mit den Arbeiten, auch auf dem Grundstück, nicht begonnen werden!**
- Bei Verwendung von **Schacht-Betonfertigteilen (auch -unterteile)**, sind nur solche gemäß **DIN V 4034, Teil 1** zu verwenden. **Betonfertigteile nach DIN 4034, Teil 2 sind nicht zulässig!**
- Bei bisher/schon mal bebauten Grundstücken wird, auch **aus Sicherheitsgründen**, zusätzlich die Einsichtnahme in die Grundstücksakte beim Bauaufsichtsamt im Hinblick auf weitere - dem ESO nicht bekannte - noch vorhandene Kanalanschlüsse (1) an die öffentliche Abwasseranlage oder auch der Nachbargrundstücke **dringend** empfohlen!
- **Alle Kanalarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich sind durch den ESO, Abt. Entwässerung per Anschlussantragsformular vor Ausführungsbeginn genehmigen und in ESO-Anwesenheit abnehmen zu lassen (Druckprüfung und TV-Inspektion). Der Abnahmetermin ist rechtzeitig mit dem ESO zu vereinbaren.**

- (1) Werden nicht mehr benötigte Kanalanschlüsse stillgelegt, so sind diese gemäß § 5 (2) der „Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main“ in näherer Abstimmung mit dem ESO unmittelbar an der öffentlichen Abwasseranlage zu unterbrechen, wasserdicht zu verschließen und die stillgelegten Leitungsteile, zumindest innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zu verdämmen oder auszubauen. Die Kosten für die vorgenannten Arbeiten trägt der Anschlussnehmer.
- (2) Bei Wiederverwendung eines vorhandenen Anschlusskanals, einschließlich des Anschlusspunktes (Abzweig/Stutzen) an die öffentliche Abwasseranlage, ist durch eine Fachfirma in Anwesenheit des ESO - ggf. nach einer notwendigen Sanierung bzw. Erneuerung - mittels einer TV-Kamera- und Druckdichtheitsprüfung dessen Funktionsfähigkeit zu Lasten des Anschlussnehmers nachzuweisen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Aufzeichnungen und Protokolle sind dem ESO vorzulegen.
- (3) Der ESO legt im Einzelfall fest, welches Anschlusselement für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage zu verwenden ist.
- (4) Für die Mängelfreiheit/Nutzbarkeit eines angegebenen, vorhandenen Abzweiges bzw. Stutzens wird seitens des ESO keine Gewähr übernommen. Ggf. ist statt dessen eine Neuherstellung zu Lasten des Anschlussnehmers vorzunehmen! Die Angabe einer Anschlussstelle ergeht seitens des ESO ohne Prüfung/Gewähr der Zugänglichkeit/Trassenfreiheit für den Anschluss und -kanal an der vorgesehenen Stelle (z.B. bzgl. Bäume, weitere Versorgungsleitungen und -einrichtungen, Straßenmöblierung, etc.). Dies ist vom Anschlussnehmer eigenverantwortlich zu prüfen. Ggf. erforderlich werdende Umplanungen, Neutrassierungen, etc. sind vom Anschlussnehmer zu tragen.